

BAKOM	
02. FEB. 2024	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	X
IK	
TP	
KF	
RA	

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Bern / Zollikon, den 31. Januar 2024

Vernehmlassung betr. Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Aktion Medienfreiheit danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der oben aufgeführten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Aktion Medienfreiheit steht den vorgeschlagenen Änderungen der Radio- und Fernsehverordnung kritisch gegenüber. Wenngleich eine Senkung der Radio- und TV-Abgabe für die Haushalte grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung ist, enthält die Vorlage zwei gravierende Lücken bzw. Denkfehler: Einerseits ist die Mediensteuer für Unternehmen generell abzuschaffen, nicht bloss einzuschränken. Sodann muss, bevor all diese Schritte beschlossen werden, vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips endlich eine fundierte Diskussion über Inhalt und Rahmen des Grundversorgungsauftrags («Service public») geführt werden.

Mit Schreiben vom 9. November 2023 kündigt der Bundesrat an, die Haushaltabgabe auf 300 Franken senken zu wollen. Sodann soll der Mindestumsatz für Unternehmen erhöht werden, was die Pflicht zur Mediensteuer anbetrifft. So soll der Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen weiter eingeschränkt werden.

Der Bundesrat argumentiert wie folgt: «Die vorliegend unterbreitete Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) erfolgt mit Bezug zur Eidgenössische Volksinitiative («200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)»». Der Bundesrat lehnt diese Initiative ab. Er teilt aber ihr Anliegen, die Haushalte und Unternehmen finanziell zu entlasten. Daher will der Bundesrat Massnahmen in seiner Kompetenz treffen. Er sieht vor, die Haushaltabgabe von heute 335 Franken schrittweise auf 300 Franken zu senken. Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von einer halben Million Franken sind bereits heute nicht abgabepflichtig. Neu will der Bundesrat diese Limite auf 1,2 Millionen Franken erhöhen. Damit werden neu zirka 80 Prozent aller Unternehmen von der Abgabepflicht befreit.»

Vermeidung der Debatte über die Volksinitiative?

Mit diesen Ausführungen macht es sich die Landesregierung zu einfach. Das gewählte Vorgehen, die Diskussion über eine Volksinitiative bereits vor erfolgter parlamentarischer Debatte mittels Änderung einer Verordnung als erledigt zu betrachten, wirft Fragen auf.

Wenn der Bundesrat davon ausgeht, dass der «Abgabenanteil der SRG bei einer Annahme der Volksinitiative von heute 1.25 Milliarden Franken auf zirka 650 Millionen reduziert würde» und daraus folgert, dass dies «weitreichende Folgen für das publizistische Angebot und die Grösse und Struktur der föderalistisch organisierten SRG» hätte, dann interessiert namentlich die Frage, welches publizistische Angebot der Bundesrat denn für richtig hält. Wenn er «ein gutes mediales Grundangebot der

SRG für die Schweizer Bevölkerung» befürwortet, stellt sich die Frage, wie dieses vom Inhalt und Umfang her auszusehen hat.

«Service public»-Diskussion ist zu führen

Gleichzeitig ist eine **Debatte** über die **Rahmenbedingungen für Medienunternehmen** zu führen – dies auch vor dem Hintergrund hängiger Vorstösse zur Frage der Medienförderung. Bereits im Sommer 2016 erklärte die Wettbewerbskommission den **Markt** zum entscheidenden Ordnungsprinzip der Wirtschaftsordnung. Dies umfasst auch den Bereich der Medien, der hauptsächlich aus privaten Unternehmen besteht. Der **Service public** sei als **Ergänzung** zu verstehen – im Falle von Marktversagen. **All diese Punkte blendet der Bundesrat aus, wenn er nun voreilig eine kleine Senkung der Abgaben vorschlägt.**

Die Aktion Medienfreiheit hält hierzu folgende Punkte fest:

1. Das **Hauptanliegen der angesprochenen Volksinitiative** ist u.E. nicht die simple Senkung der Empfangsgebühren, sondern die überfällige **Diskussion über Umfang und Inhalt der Grundversorgung** («Service Public»), welche durch die SRG erbracht werden muss. Oder anders formuliert: Wer die Initiative auf eine Diskussion über Frankenbeträge reduziert, hat ihr Kernanliegen nicht verstanden.

Der Vorschlag einer **Senkung der Gebühr auf 200 Franken** wurde bereits vor gegen 15 Jahren im Rahmen einer **Petition** lanciert. Die Petitionäre wollten damit einerseits die Einführung der Haushaltabgabe bekämpfen. Andererseits forderten sie eine offene Diskussion über den Service Public sowie mehr Transparenz in der Rechnung der SRG. Der einige Jahre darauf publizierte «Service public»-Bericht des Bundesrats war ein lückenhaftes Papier mit einseitiger SRG-Optik. Der Bericht enthielt weder vertiefte Varianten noch Alternativszenarien.

Im Sommer 2017 wurde die Forderung einer **Gebührensenkung auf 200 Franken** als **Gegenvorschlag zur «No Billag»-Initiative** lanciert. Der Vorschlag wurde damals u.a. von der SVP- und FDP-Fraktion, vom schweizerischen Gewerbeverband sowie von economiesuisse unterstützt. Hauptziel dieses Vorschlags war, endlich eine **Diskussion über den Service public-Auftrag** führen zu können: Sowohl die Aktivitäten, zu welchen die SRG aufgrund der Konzession verpflichtet ist, wie auch die Aktivitäten, welche die SRG ausserhalb dieser Konzession in zunehmendem Masse betreibt, sollten Thema dieser Diskussion sein. Da der Bundesrat trotz anderslautender Versprechen nicht bereit war, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen und sie einer Debatte zu unterbreiten, wollte man mittels Druck auf die Höhe der Abgabe die Auseinandersetzung mit diesen Fragen forcieren. Das Parlament beriet diesen Gegenvorschlag im September 2017 und lehnte ihn mit 108 zu 70 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

2. Den Jahresumsatz der abgabepflichtigen Unternehmen auf eine Limite von 1,2 Mio. Franken zu erhöhen, um mehr Unternehmen von der Abgabepflicht zu befreien, ist falsch. Die **Mediensteuer für Unternehmen** gehört **generell abgeschafft**. Dies aus folgenden Gründen:

- Bei der Mediensteuer für Unternehmen handelt es sich faktisch um eine **Doppelbesteuerung**. Nachdem neu **alle Haushalte abgabepflichtig** sind, haben auch **alle Mitarbeiter** eines Betriebs bereits auf privaten Weg ihre Radio- und TV-Empfangsgebühr entrichtet. Zudem sind sie im Unternehmen, um zu arbeiten, nicht um Radio zu hören oder zu fernsehen. Daher sind Unternehmen generell von der Abgabepflicht zu befreien.
- Die Mediensteuer für Unternehmen steht verfassungsrechtlich auf wackligen Beinen. Der Bund hat **keine verfassungsmässige Kompetenz** zur Erhebung einer solchen Steuer. Die Definition als gemischte Abgabe ist sehr heikel: Sie öffnet Tür und Tor für die Einführung weiterer ähnlicher Abgaben.
- Nur umsatzstarke Unternehmen zu verpflichten, ist rechtlich bedenklich. Die Mediensteuer darf weder eine Solidaritätsspende noch eine Zusatzabgabe für erfolgreiche Betriebe sein.

3. Die Aktion Medienfreiheit erwartet vom Bundesrat in diesem Zusammenhang eine sorgfältige **Auslegeordnung** und **weitere Vorschläge**, wie nicht nur der Grundversorgungsauftrag definiert, sondern auch die Rahmenbedingungen für private Medien verbessert werden könnten. Hierzu sind alternative Szenarien durchzudenken:

- Können die Rahmenbedingungen für private Anbieter verbessert werden, indem statt der üblichen Subventionen neu z.B. **gezielte steuerliche Massnahmen** (tieferer MWST-Satz, keine Erhebung von Gewinnsteuern usw.) ins Auge gefasst würden?
- Können die Rahmenbedingungen für private Anbieter attraktiver ausgestaltet werden, indem die **Bedingungen für die Werbewirtschaft** (Liberalisierungen statt immer neuer Werbeverbote) verbessert werden?
- Was würde es hinsichtlich der Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Anbieter bringen, wenn die Leistungen und Angebote der SRG konsequent vor dem Hintergrund des **Grundsatzes der Subsidiarität** erfolgen würden? Beispielsweise soll sich die SRG nur dort **Grossanlässe** übertragen, wo private Anbieter dies nicht machen können bzw. machen wollen.
- Wie könnten die Rahmenbedingungen für private Anbieter verbessert werden, indem die SRG auf **Angebote verzichtet**, welche offensichtlich den **«Service-public»-Auftrag überschreiten** – so z.B. im Online-Bereich, bei diversen Spartensendern im Radiobereich, aber auch bei eingekauften Unterhaltungsformaten (ausländische Filme und Serien) im TV-Bereich?

Für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungsantwort danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen
AKTION MEDIENFREIHEIT

Der Präsident:



Manfred Bühler
Nationalrat

Der Geschäftsführer:



Thierry Honegger